

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

(Landammann und Landesstatthalter; Gesamterneuerungswahlen Gerichtsbehörden für die Amtsdauer 2018–2022)

A. Landammann und Landesstatthalter

Die Landsgemeinde hat für eine Amtsdauer von zwei Jahren aus dem Kreis der neu gewählten Mitglieder des Regierungsrates den Landammann und den Landesstatthalter zu wählen.

B. Gerichtsbehörden

Die Landsgemeinde hat für die Amtsdauer 2018–2022 die Gerichtsbehörden zu wählen:

- a. das Obergerichtspräsidium und sieben Mitglieder des Obergerichts;
- b. das Verwaltungsgerichtspräsidium und acht Mitglieder des Verwaltungsgerichts;
- c. die beiden Kantonsgerichtspräsidien und vier Mitglieder der Strafkammer sowie acht Mitglieder der Zivilkammern des Kantonsgerichts.

Aufgrund des altersbedingten Rücktrittes von Dr. iur. Thomas Nussbaumer, Ennenda, per Ende der laufenden Amtsdauer ist das Präsidium des Obergerichts neu zu besetzen. Folgende weitere Rücktritte – alle per Ende der Amtsdauer – sind bis Redaktionsschluss bekannt:

- Dr. Hans-Jakob Schindler, Rüti, Verwaltungsgericht, 1. Kammer
- Gabriel Weber, Haslen, Verwaltungsgericht, 2. Kammer
- Matthias Luchsinger, Schwanden, Kantonsgericht, 2. Zivilkammer

Die Landsgemeinde hat somit entsprechende Neuwahlen vorzunehmen.

Folgende Richterinnen und Richter stellen sich für die Amtsdauer 2018–2022 zur Wiederwahl:

Obergericht

Präsidium: vakant

Mitglieder: Urs Menzi, Filzbach
 Monika Trümpi, Ennenda
 Brigitte Müller, Mollis
 Dora Brunner, Glarus
 Marianne Dürst Benedetti, lic. iur., Schwanden
 André Pichon, Mühlehorn
 Roger Feuz, Ennenda

Sollte ein Mitglied des Obergerichts ins Präsidium gewählt werden, ist eine Neuwahl eines Mitgliedes vorzunehmen.

Verwaltungsgericht

Präsidium: Markus Heer, Dr. iur., Niederurnen

Mitglieder: Hans Schegg, Matt
 Ernst Luchsinger, Nidfurn
 Viktor Sieber, Niederurnen
 Sally Leuzinger, Schwändi
 Michael Schlegel, Glarus
 Jolanda Hager, Niederurnen
 vakant
 vakant

Kantonsgericht

Präsidiën: Andreas Hefti, lic. iur., Glarus
 Daniel Anrig, lic. iur., Glarus

Strafkammer (vier Mitglieder)

Mitglieder: Max Widmer, lic. iur., Netstal
 Erika Schwab, Hätzingen
 Beatrice Lienhard, Glarus
 Montserrat Rico Skorjanec, Riedern

Zivilabteilung (acht Mitglieder)

Mitglieder: Doris Baumgartner, Engi
 Ruth Hefti, Braunwald
 Marcel Hähni, Riedern
 Ursula Elmer, Glarus
 Christoph Zürrer, Glarus
 Andreas Kreis, lic. iur., Glarus
 Anita Staub, Bilten
 vakant

Die Gerichtsbehörden konstituieren sich im Übrigen selbst.

C. Vereidigung

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt; ebenso werden die an der Urne gewählten Mitglieder des Regierungsrates vereidigt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2019

Das Budget für das laufende Jahr weist in der Erfolgsrechnung ein Defizit von rund 1,3 Millionen Franken aus. In der Investitionsrechnung sind Nettoinvestitionen von 18,2 Millionen Franken vorgesehen. Die Selbstfinanzierung beläuft sich auf 6,2 und der Finanzierungsfehlbetrag beträgt 12 Millionen Franken. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei tiefen 34 Prozent.

Bezüglich der finanziellen Zukunft des Kantons zeichnet sich keine Trendwende ab. Sie ist nach wie vor herausfordernd. Der Finanz- und Aufgabenplan 2019–2022 prognostiziert Aufwandüberschüsse zwischen 4,2 (2019) und 19,2 Millionen Franken (2022). Die Selbstfinanzierungsgrade liegen in der Planperiode zwischen 29 (2020) und 8 Prozent (2022). Insbesondere das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit verschlechtert sich stark auf bis zu -30 Millionen Franken. Grund für die düsteren Finanzperspektiven ist – neben einem Aufwandswachstum bei den Abschreibungen wegen anstehenden Infrastrukturinvestitionen sowie im Gesundheits- und Sozialbereich (Ergänzungsleistungen) – auch ein erwarteter Rückgang der Erträge.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2019 auf 53 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 2 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Der Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden wie folgt zu verwenden:

- 1,5 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Gesamtanierung des Kantonsspitals;
- 0,25 Prozent der einfachen Steuer für die Gesamterneuerung der Lintharena SGU;
- 0,25 Prozent der einfachen Steuer für den Neubau der Mensa und für die Sanierung des Hauptgebäudes der Kantonalen Gewerblich-industriellen Berufsfachschule Ziegelbrücke.